

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für „Business and Law“

Gemäß § 28 Absatz 5 UG hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 23. Juli 2003 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

### § 1 Rechtsform und Aufgabe

(1) Das Zentrum für „Business and Law“ ist eine Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Universitätsgesetz (UG).

(2) Das Zentrum dient fakultätsübergreifend und interdisziplinär Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in den Grenzbereichen von Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften (im Folgenden „Wirtschaft und Recht“). Im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. § 9) führt das Zentrum die Lehre, das Studium und die Weiterbildung insbesondere im Rahmen von Aufbaustudiengängen durch.

### § 2 Wissenschaftliche Mitglieder

(1) Dem Zentrum können die Arbeitsbereiche mit Bezug zu „Wirtschaft und Recht“ solcher Professoren/innen zugeordnet werden, die

- a) hauptberuflich an der Universität Freiburg tätig sind und einer der beteiligten Fakultäten angehören und
- b) durch Forschung und Lehre mit Bezug zu „Wirtschaft und Recht“ hervorgetreten und
- c) bereit und in der Lage sind, in den vom Zentrum durchzuführenden wirtschafts- und rechtsbezogenen Studiengängen durch eigene Lehrveranstaltungen mitzuwirken, an der interdisziplinären wirtschafts- und rechtsbezogenen Forschung aktiv teilzunehmen sowie einen Teil ihrer Personal- und Sachmittel in das Zentrum einzubringen.

(2) Auch Professoren/innen sowie Hochschul- und Privatdozenten/innen, die die unter Absatz 1 a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, aber an der Lehre im Aufbaustudiengang mitwirken, können wissenschaftliche Mitglieder des Zentrums für „Business and Law“ werden.

(3) Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den beteiligten Fakultäten und Fachdisziplinen gewahrt werden.

(4) Über die Zuordnung entscheidet auf Antrag des Vorstandes das Rektorat.

(5) Die Professoren/innen, deren Arbeitsbereich in dieser Weise dem Zentrum zugeordnet worden ist, sind dessen wissenschaftliche Mitglieder.

### § 3 Assoziierte Mitglieder

Andere Mitglieder der Universität oder außenstehende Persönlichkeiten, die wegen ihrer Forschung auf dem Gebiet „Wirtschaft und Recht“ oder auf andere Weise die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums zu fördern vermögen, können vom Vorstand des Zentrums zu assoziierten Mitgliedern bestellt werden.

#### **§ 4 Ehrenmitglieder**

Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Forschung auf dem Gebiet „Wirtschaft und Recht“ verdient gemacht haben, können vom Rektor/von der Rektorin auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Zentrums besteht aus drei wissenschaftlichen Mitgliedern, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektorat auf zwei Jahre bestellt werden. Dabei sollen die beteiligten Fakultäten und Fachrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolger/in bestellt.

(2) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität oder des Zentrums zugewiesen sind oder der selbstverantwortlichen Entscheidung der Mitglieder in Forschung, Lehre und Weiterbildung unterliegen. Er koordiniert die im Rahmen des Zentrums durchzuführenden interdisziplinären Forschungsvorhaben mit Bezug zu „Wirtschaft und Recht“ und stellt sie in einen Finanzierungsplan ein. Ihm obliegt im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnungen die Organisation der wirtschafts- und rechtsbezogenen Lehre, des Studiums und der Weiterbildung.

(3) Der Vorstand wird von seinem/seiner Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung verlangen.

#### **§ 6 Vorstandsvorsitzende/r**

(1) Das Rektorat bestellt auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied zum/r Vorstandsvorsitzenden. Dieser/Diese kann sich im Falle seiner/ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(2) Der/Die Vorstandsvorsitzende

- a) führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte,
- b) vertritt das Zentrum im Rahmen seiner Zuständigkeit innerhalb der Universität nach außen,
- c) beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung sowie die erweiterte Mitgliederversammlung ein und
- d) unterrichtet die Organe des Zentrums und das Rektorat über die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die wissenschaftlichen Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand. Sie erörtert dessen Bericht und kann ihm allgemeine Grundsätze für die Arbeit des Zentrums empfehlen. Sie führt einen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern herbei und regt interdisziplinäre Forschungsvorhaben an.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal im Semester einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung verlangen. Für das Verfahren der Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 110 - 117 UG.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Beirats beschließen.

## **§ 8 Erweiterte Mitgliederversammlung**

- (1) Die assoziierten Mitglieder bilden zusammen mit den wissenschaftlichen Mitgliedern die erweiterte Mitgliederversammlung.
- (2) Die erweiterte Mitgliederversammlung erörtert den Bericht des/der Vorstandsvorsitzenden, gibt den assoziierten Mitgliedern Gelegenheit ihre Kenntnisse und Erfahrungen in die Arbeit des Zentrums einzubringen und kann dem Vorstand Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.
- (3) Die erweiterte Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Ein Viertel der Teilnahmeberechtigten kann die Einberufung verlangen.

## **§ 9 Gemeinsame „Business and Law“ -Kommission**

- (1) Die Gemeinsame „Business and Law“ -Kommission wird vom Senat auf 2 Jahre gewählt. Sie besteht aus je 2 Professorinnen/Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät sowie aus einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin. Die Amtszeit des Studenten/der Studentin beträgt 1 Jahr. Aus den professoralen Mitgliedern der Kommission bestimmt der Senat den/die Vorsitzende/n.
- (2) Die Gemeinsame „Business and Law“ -Kommission beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Studienpläne aus dem Bereich „Wirtschaft und Recht“ und den Vorschlag für Studien- und Prüfungsordnungen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Für den Fall der Einrichtung eines Beirats (§ 7 Absatz 4) gelten nachstehende Regelungen.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektor/von der Rektorin der Universität im Benehmen mit dem Vorstand des Zentrums für „Business and Law“ für vier Kalenderjahre berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n für die Dauer der Amtsperiode. Der/Die Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats mindestens alle zwei Jahre im Benehmen mit dem Vorstand des Zentrums für „Business and Law“ zu Sitzungen ein. Der Beirat begleitet die Arbeit des Zentrums für „Business and Law“. Er gibt Anregungen für die weitere Entwicklung von Forschung, Lehre und Weiterbildung am Zentrum für „Business and Law“; er berichtet dem Rektor/der Rektorin in der Regel alle zwei Jahre über die am Zentrum für „Business and Law“ geleistete Arbeit.

Das Zentrum für „Business and Law“ informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig über seine Aktivitäten. Die Mitglieder des Beirats werden zu allen Veranstaltungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung eingeladen.

## **§ 11 Ausstattung und Verwaltungsaufgaben**

- (1) Die wissenschaftlichen Mitglieder werden gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 UG über die von ihnen eingebrachten Mittel hinaus angemessen an den der Universität für das Zentrum zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mitteln beteiligt.
- (2) Die zentrale Universitätsverwaltung erledigt für das Zentrum diejenigen Verwaltungsaufgaben, die mit dem Abschluss von Verträgen, der Annahme von Zuwendungen Dritter sowie mit beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten zusammenhängen, soweit die Aufgaben nicht auf das Zentrum übertragen sind. Die Aufgabenverteilung im Rahmen der Bewirtschaftungsbefugnisse bleibt unberührt.

### **§ 12 Benutzung der Einrichtungen des Zentrums**

(1) Die gemeinsamen Einrichtungen des Zentrums stehen allen wissenschaftlichen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

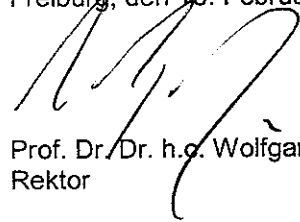
(2) Mitglieder der Universität und andere Personen können zur Benutzung zugelassen werden, soweit die Kapazität dies zulässt. Für die Benutzung durch andere Personen sind Marktpreise in Rechnung zu stellen. Können Marktpreise nicht ermittelt werden, sind mindestens Selbstkosten nach den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) in Rechnung zu stellen.

(3) Der Vorstand kann Einzelheiten der Benutzung regeln.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 13. Februar 2004



Prof. Dr./Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor